

# Statuten Verein Barbabos Garten

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Barbabos Garten besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Aufbau und Unterhalt von „Barbabos Garten“ im Sulzerpark beim Bahnhof Hegi, Winterthur.  
Die Parzelle, auf der der Garten aufgebaut ist, wird in einer Pilotphase von 3.2021 - 9.2023 von der Stadt gratis zur Verfügung gestellt. Siehe <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/technische-betriebe/stadtgruen-winterthur/greengo>
- Essbare Stadt Winterthur: Der Verein fördert Initiativen, die die Stadt Winterthur /den öffentlichen Raum essbar machen: Der Verein möchte WinterthurerInnen die Möglichkeit bieten Essen anzupflanzen. Insbesondere Menschen ohne eigenen Garten sind die Zielgruppe, es dürfen jedoch jegliche Interessierte mitmachen.
- Vernetzung von Menschen und lokalen Projekten im Bereich Nachhaltigkeit (Schwerpunkt Nahrung und Garten).
- Ein weiteres wichtiges Ziel des Vereins besteht darin, Wissen zu vermitteln. Viele Menschen wollen Ihre Lebensweise so ändern, dass Ihre Lebensweise zukunftstauglich ist und die Ressourcen des Planeten nicht ausbeuten, wissen jedoch nur ansatzweise wie sie ihren Ökologischen Fussabdruck verringern können und etwas für den Planeten tun können. Hier möchte Barbabos Garten Inputs geben.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Crowdfunding *Barbabo's Garten*, das vom 19.2. - 31.3.2021 auf lokalhelden.ch (Crowdfunding Plattform von Raiffeisen) stattgefunden hat. Zudem bestehen die Mittel aus ausserordentlichen (freiwilligen) Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Falls der Verein zu gross würde (über ca. 20 Mitglieder), müsste in Betracht gezogen werden ein zweiter Verein mit verwandtem Zweck zu gründen. Der Verein Barbabos Garten soll schlank und handlungsfähig sein, deshalb ist die wünschenswerte Mitgliederzahl bei etwa 15 Mitgliedern angesetzt. Der Verein ist bestrebt auf seiner Webseite transparent über die Vereinsaktivitäten zu berichten. Allenfalls zieht der Verein eine Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (Stimmberechtigt)
- Passivmitglieder (keine Stimmberechtigung)
- Gönnermitglieder (keine Stimmberechtigung)

#### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Inbesondere wenn ein Mitglied sich nicht angepasst verhält (z.B. Diebstahl) kann ein Ausschluss ausgesprochen werden.

### **Generalversammlung**

#### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Änderung der Statuten
- Wahl der Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Vereinsaktivitäten
- Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Sitzungsprotokolle und anderer Berichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 7 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn ein oder mehrere Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

#### Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 2 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für mindestens 6 Monate von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. (Das bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder selbst über die Aufteilung der verschiedenen Funktionen entscheiden können (Präsident/in, Sekretariat, Buchführung usw.). Diese Vorgehensweise erleichtert die Ämterverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.)

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so können diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die bezahlten Mitarbeitenden können sich durch eine Person mit Stimmrecht vertreten lassen.

#### Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (& Entlassung) der bezahlten Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### **Revisionsstelle**

